

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchDigiG) erlassen wird

Am 16. Juni 2020 wurde der 8-Punkte Plan zur Realisierung der Digitalen Schule vorgestellt. Ausgehend von den vorliegenden Konzepten und den praktischen Erfahrungen im Zuge der COVID-Krise sollen die 8 prioritären Handlungsfelder beginnend mit dem aktuellen Schuljahr 2020/21 die nächsten Schritte im Hinblick auf die flächendeckende Ausrollung des digital unterstützten Lehrens und Lernens darstellen.

In einem nächsten Entwicklungsschritt werden digital unterstützter Unterricht und innovative Lehr- und Lernformate flächig und nachhaltig im Bildungssystem verankert. Insbesondere sollen die pädagogischen und technischen Voraussetzungen für einen IKT-gestützten Unterricht aller Schülerinnen und Schüler ab der 5. Schulstufe geschaffen werden. Dies umfasst

- die technische Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten auf einem einheitlichen technischen Niveau,
- den Einsatz der digitalen Endgeräte im Rahmen eines standortbezogenen gesamthaften Digitalisierungskonzepts, das den Einsatz in die Besonderheiten jeder Schule einbindet und
- einheitliche Lern- und Arbeitsplattformen für Schülerinnen und Schüler am gleichen Schulstandort oder in Schulen mit vergleichbaren Bildungs- und Lehraufgaben

Ein zentrales Serviceportal Digitale Schule soll die Kommunikation zwischen Lehrenden, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und Erziehungsberechtigten verbessern. Als Single Point of Entry stellt es die wesentlichen Anwendungen für Pädagogik und Verwaltung mittels Single Sign On zur Verfügung.

Das Ziel dieses Bundesgesetzes ist, den Unterricht aller Schülerinnen und Schüler ab der 5. Schulstufe in allen Schularten (Schulformen und Fachrichtungen) mit gesetzlich geregelter

Schulartbezeichnung auch IKT gestützt durchführen zu können (IKT-gestützter Unterricht). Zur Erreichung dieses Ziels ist im Bundesgesetz als Zweck der Regelung die Finanzierung der Schaffung der pädagogischen, didaktischen und technischen Voraussetzungen für diesen IKT-gestützten Unterricht vorgesehen. Dies soll insbesondere die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit digitalen Endgeräten als Arbeitsmittel und die Schaffung der erforderlichen digitalen Lernumgebung (Portal, Lernplattform) umfassen. Der Entwurf zum Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts umfasst neben der Definition der Begünstigten und den organisatorischen und prozeduralen Themen der Abwicklung auch weitere verwaltungsbezogene Maßnahmen sowie Begleitmaßnahmen.

Die Mittel zur Umsetzung des 8-Punkte Plan zur Realisierung der Digitalen Schule sind in dem Entwurf zum BFG 2021 sowie BFRG 2021-2024 berücksichtigt.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchDigiG) beschlossen wird samt Erläuterungen und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

17. November 2020

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
Bundesminister